



RICHTLINIEN

für die **Aufstellung von Ankündigungs- und Werbetafeln** im Ortsgebiet der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau (**Richtlinien Werbezonen**)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau hat in seiner Sitzung vom 25. März 2021 unter Punkt 9 der Tagesordnung folgende **Richtlinien** für die Aufstellung von Ankündigungs- und Werbetafeln (**Werbezonen**) beschlossen:

Gegenstand

Für die Aufstellung von **Ankündigungs- und Werbetafeln** im Ortsgebiet (im Folgenden als "Werbetafeln" bezeichnet) werden Richtlinien erlassen, welche die **Aufstellungszonen** (im Folgenden als „Werbezonen“ bezeichnet) sowie die Auflagen und Bedingungen der Aufstellung regeln.

Werbezonen

Die Werbetafeln dürfen ausschließlich an den gekennzeichneten Standorten (Werbezonen) aufgestellt werden. Diese Bereiche sind jeweils mit den Tafeln "Werbezone Anfang" und "Werbezone Ende" gekennzeichnet.

Die genaue Lage ist nachstehend angeführt und aus den Lageplänen zu ersehen, die beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden können.

1. Ortseinfahrt West ("Damböck-Kreuz")

Westliche Ortseinfahrt; von Langenbach kommend auf der rechten Straßenseite beginnend ca. 30 m östlich der Ortstafel auf Grundstück 8395/3 auf einer Länge von ca. 50 m von km 0,890 bis km 0,940 der L 1438 Ziegler-Landesstraße.

2. Ortseinfahrt Nord (Badesee-Parkplatz)

Nördliche Ortseinfahrt; von NÖ kommend auf der linken Straßenseite beginnend ca. 15 m nach der Einfahrt zum Badesee-Parkplatz (Nähe Streusplitt-Box) auf einer Länge von ca. 35 m auf Grundstück 6905/1 von km 0,150 bis km 0,185 der L 1439 Hasenberg-Landesstraße.

3. Ortseinfahrt Süd (Elektro Lenz)

Östliche Ortseinfahrt; von Sarmingstein kommend auf der rechten Straßenseite beginnend ca. 15 m nach der Zufahrt zum Güterweg Fasching im Kreuzungsbereich (ca. 7 m nach der Ortstafel) auf einer Länge von ca. 20 m (bis 10 m vor dem "Willkommensgruß") auf Grundstück 6905/11 von km 6,310 bis km 6,330 der L 575 Sarming-Landesstraße.

4. Weinschenk

Vom Markt kommend auf der linken Straßenseite beginnend nach der Kurve bis ca. 15 m vor der Zufahrt in die Siedlung Weinschenk auf Grundstück 6905/11 bzw. 493/1 auf einer Länge von ca. 40 m von km 7,410 bis km 7,450 der L 575 Sarming-Landesstraße.

5. Schnaitsee-Platz am Schloßberg

Vom Badeseesee kommend auf der linken Straßenseite der Gemeindestraße "Schloßberg" beginnend ca. 2 m nach dem Grenzpunkt bei den Grundstücken 417/7, 468 und 416/3 auf einer Länge von ca. 10 m in südliche Richtung auf Grundstück 417/7.

Aufgrund der bestehenden Pflasterung und zur Freihaltung des Sichtbereiches im Aus- und Einfahrtsbereich zum Parkplatz sind in dieser Zone **ausschließlich Aufsteller/A-Ständer** in einer **maximalen Größe von A1** (42 cm x 80 cm) zulässig.

Vom Gehsteigrand ist zur Sicherstellung der entsprechenden Sichtweiten im Aus- und Einfahrtsbereich in diesem Bereich ein **Mindestabstand von 1,00 mt.** bis zum äußeren Rand der Werbetafel einzuhalten.

Anzahl und Größe der Werbetafeln

Es darf jeweils nur 1 Werbemittel (Plakatständer) aufgestellt werden; eine beidseitige Nutzung ist möglich. Die maximale Plakatgröße darf das **Format A0** (84 cm x 120 cm) nicht überschreiten.

Beim Standort 5 (**Schnaitsee-Platz**) beträgt die maximale Plakatgröße **A1** (42 cm x 80 cm).

Aufstellungs- und Entfernungszeiten

- ❖ Aufstellung frühestens 16 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung
- ❖ Entfernung spätestens 5 Tage nach dem Veranstaltungstermin
- ❖ Werden die Plakatständer nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Veranstaltung weggeräumt, so werden diese von der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau kostenpflichtig entfernt und längstens 2 Wochen aufbewahrt und bei Nichtabholung entsorgt. Bei nicht zeitgerechter Entfernung wird eine Gebühr von € 20,00 pro Plakatständer eingehoben. Es wird keine Haftung für Beschädigungen dieser Einrichtungen übernommen, die durch die Entfernung und den Abtransport entstehen.
- ❖ Ein Umplakatieren ist generell untersagt.

Auflagen und Bedingungen

- ❖ Der Veranstalter haftet für die **standsichere Aufstellung** der Werbetafeln sowie für sämtliche Schäden, die durch diese Anlagen verursacht werden und hat den Straßenerhalter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- ❖ Bei der Aufstellung ist ein **Mindestabstand von 0,60 Meter** von der jeweiligen Außenkante des Gehsteiges bzw. Fahrbahnrandes bis zu dem am weitesten in Richtung Fahrbahn/Gehsteig ragenden Teiles der Werbetafel einzuhalten.

- ❖ Auf der Werbetafel muss der **Veranstalter** eindeutig ersichtlich sein (Name, Ort).
- ❖ Die Aufstellung der Werbetafeln hat so zu erfolgen, dass bereits vorhandene Werbetafeln in ihrer Werbewirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.
- ❖ Werbetafeln, die **außerhalb der markierten Werbezone oder verkehrsbehindernd** aufgestellt werden, werden von der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau gegen eine **Bearbeitungsgebühr von € 20,00** pro Plakatständer entfernt.
- ❖ Plakate für Werbungen ohne fixen Termin dürfen für eine maximale Dauer von 14 Tagen aufgestellt werden.
- ❖ Das Anbringen von Werbetafeln an **Laternen** oder sonstigen Einrichtungen ist **verboten**.
- ❖ Die Werbebezonen gelten unverändert für Wahlplakate; jedoch mit einer Zeit von 8 Wochen vor bis 1 Woche nach dem Termin von allgemeinen Wahlen.

Ausnahmen

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind:

- ❖ Plakatierungsanlagen größer als 4 m² oder direkt oder indirekt beleuchtete Werbeanlagen, welche nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung der Bauanzeigepflicht unterliegen.
- ❖ Die Aufstellung von Werbetafeln ortsansässiger Betriebe (z.B. Tagesmenü, Aktionstage etc.) im unmittelbaren Bereich des Betriebes. Diese Tafeln dürfen nur so aufgestellt werden, dass sie weder den Fahrzeug- noch den Fußgängerverkehr in der Sicht und Benützung behindern.

Für den Gemeinderat

Bürgermeister
Franz Gassner

<p>Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau</p>  <p>AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.waldhausen.at/amtssignatur</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Signatur aufgebracht von BÜRGERMEISTER Franz Gassner, 31.03.2021 10:34